Deutscher Bundestag **Drucksache 14/2452**
14. Wahlperiode
27. 12. 99

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 GG

1. Maßnahmen nach Artikel 13 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO im Jahr 1998

   Gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich u. a. über den nach Artikel 13 Abs. 3 GG erfolgten Einsatz technischer Mittel. § 100e Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 StPO konkretisiert diese Berichtspflicht dahingehend, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag auf der Grundlage von Ländermitteilungen über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu unterrichten hat. Der Deutsche Bundestag ist ferner über die erfolgte Benachrichtigung der Beteiligten oder die Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist und den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung voraussichtlich erfolgen kann, zu unterrichten.

   Zur Vorbereitung des nunmehr für das Kalenderjahr 1998 vorgelegten Berichts hat der Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister Vorgaben für die staatsanwaltschaftliche Praxis erarbeitet, die zum einen die erforderliche bundeseinheitliche Erhebung des Datenmaterials sicherstellen und zum anderen gewährleisten sollen, das der Gesetzgeber in die Lage versetzt wird, die Normeffizienz aufgrund aussagekräftigen Materials zu überprüfen.

   Zu diesem Zweck hat der Strafrechtsausschuss, ausgehend von den in § 100e Abs. 1 StPO so genannten Kriterien, neben praktisch-organisatorischen Erhebungsanordnungen folgende normkonkretisierende Festlegungen getroffen, die von der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister im November 1998 zur Kenntnis genommen worden sind:

   1. Der Katalog der Anlasstaten in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO wurde aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit in die sich aus dieser Vorschrift ergebenden insgesamt 15 Tatbestandsgruppen aufgeteilt, denen die konkrete, Anlass zu einer Maßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO gebende Straftat zuzuordnen ist. Mitzuteilen ist demnach die sich aus nachfolgender Übersicht ergebende Zuordnungsnummer:

1	Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO).
2	Schwerer Menschenhandel (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
3	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
5	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
6	Raub, räuberische Erpressung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
7	Erpressung im besonders schweren Fall (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
8	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
9	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
10	Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern vom 23. Dezember 1999.

11	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
12	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
13	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO)
14	Straftaten nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129a StGB (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO)
15	Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

2. Der Umfang einer Maßnahme wird sowohl durch die Anzahl der in einem Ermittlungsverfahren angeordneten Einzelmaßnahmen (überwachte Wohnungen) als auch durch die Gesamtzahl der Betroffenen, unterschieden zwischen Beschuldigten und Nichtbeschuldigten, bestimmt. Mit Blick auf den Schutzbereich des Artikels 13 GG gilt als von einer Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung „betroffenen“ jede Person, die Inhaberin des Schutzgutes „Wohnung“, d. h. Eigentümerin, Mieterin oder sonst Nutzungsberechtigte ist. Gleichermaßen betroffen sind die Beschuldigten des Verfahrens, wenn sie nicht zugleich Wohnungsinhaber sind. Damit scheiden aus dem Kreis der Betroffenen die Personen aus, die sich in der überwachten Wohnung lediglich zufällig aufgehalten haben.

3. Die Bedeutung der aus einer Überwachungsmaßnahme resultierenden Erkenntnisse für das Ermittlungsverfahren, mithin das Ergebnis der Maßnahme, ist im Falle eines im Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens anhand kriminalistischer Erfahrungswerte zu prognostizieren. Bei endgültiger Einstellung bzw. rechtskräftigem Verfahrensabschluss ist die Relevanz der Erkenntnisse konkret mitzuteilen.

Die anliegende nach Ländern gegliederte Übersicht berücksichtigt nicht lediglich angeordnete, indes im Berichtsraum nicht zur Durchführung gelangte Maßnahmen, die konkret den Schutzbereich des Artikels 13 GG zu berühren geeignet waren, m.a.W. solche, bei deren Durchführung die erforderlichen technischen Installationen in den zu überwachenden Räumlichkeiten bereits angebracht waren.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität am 9. Mai 1998 bis einschließlich 31. Dezember 1998 sind ausweislich der Ländermitteilungen gemäß § 100e StPO in 8 Ländern die aus anliegender tabellarischer Übersicht ersichtlichen Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden. In den übrigen Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind im Jahr 1998 keine Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden.

2. Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Artikel 13 Abs. 4 GG und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, Artikel 13 Abs. 5 GG im Jahr 1998

Maßnahmen nach Artikel 13 Abs. 4 GG, also zur Gefahrenabwehr, und, soweit wegen einer Verwendung über die Eigensicherungszwecke hinaus richterlich überprüfungsbedürftig, nach Artikel 13 Abs. 5 GG, also zur Eigensicherung, haben im Berichtszeitraum des Kalenderjahres 1998 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Im Jahr 1998 durchgeführte Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO

Land	Verfahren	Anlasstat (Gruppe gemäß vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betroffenen Wohnungen*)	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbeschuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benachrichtigung erfolgt**)	falls nein, Grund der Nichtbenachrichtigung**)	Relevanz für das Verfahren**)
Baden-Württemberg	1	3	1	2	2		15 Tage	1 569,28	nein	Andauernde Ermittlungen	nein
Bayern	1	12	1	1	1		42 Tage	2 430,–	nein	Andauernde Ermittlungen	nein
Hessen	1	3	1	4	1	3	7 Tage	1 662,60	ja		nein
Mecklenburg-Vorpommern	1	6	1	3	3		12 Tage	ca. 10 500,–	ja		nein
Niedersachsen	2 Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	1 Tag	nicht gesondert ausgewiesen	Beschuldigter: nein Nichtbeschuldigter: ja	Andauernde Ermittlungen	nein
	Verf. Nr. 2	12	1	4	4		12 Tage	ca. 15 000,–	ja		ja
Nordrhein-Westfalen	1	3	1	1	1		13 Tage	3 948,70	ja		nein
Sachsen	1	3	1	3	1	2	3 Tage	15 865,85	ja		ja
Schleswig-Holstein	1	3	1	2	2		5 Tage	14 384,–	ja		nein

*) Mit Ausnahme eines Falles erfolgten die Maßnahmen in Wohnungen des/der Beschuldigten.
**) Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333